

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Erved. des „Amts- und Anzeigeblatte.“

### Verordnung an sämtliche Gemeindeobrigkeiten und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betreffend.

Nachdem zu Vornahme der Wahlen für den Deutschen Reichstag der 10. Januar 1874 festgesetzt worden ist, ergeht an alle Gemeindeobrigkeiten und Gemeindevorstände hiermit Verordnung, unverzüglich zur Auslegung der Wahllisten zu verschreiten und damit spätestens

den 8. December 1873

zu beginnen, auch deshalb die in § 2 des zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unterm 28. Mai 1870 erlassenen Reglements (Bundes-Gesetzblatt für das Jahr 1870 S. 275) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Zugleich werden alle Gemeindeobrigkeiten, welche noch mit Erstattung der unterm 5. November dieses Jahres erforderten Anzeige über die Anzahl der in ihrem Bezirke gebildeten Wahlbezirke im Rückstande sind, zu nunmehriger ungesäumter Einreichung dieser Anzeigen veranlaßt.

Im Uebrigen werden alle bei Leitung des Wahlgeschäftes beteiligten Gemeindeobrigkeiten, Gemeindevorstände und Wahlvorsteher auf die genaueste Beobachtung der in dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1869 S. 145) und dem angezogenen Reglement vom 28. Mai 1870 enthaltenen Vorschriften verwiesen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 des Wahlgesetzes die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Dresden, am 1. December 1873.

Ministerium des Innern.  
v. Kostig-Ballwig.

Sg.

### Concurseröffnung.

Zu dem Vermögen der Firma **Bernh. Härtel** in Eibenstock sowie zu dem Privatvermögen des alleinigen Inhabers derselben, des Herrn Kaufmann **Bernhard Härtel** daselbst, ist vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concursprozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 30. December 1873

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Befinden mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 2. März 1874

**Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gütepflege zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurs betreffende Fragen verhandelt und beschlossen werden wird, gegen sich ebenso gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefaßten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 4. April 1874

Vormittags 12 Uhr

als Termin für Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Betheiligte haben bei 5 Uhr. Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.  
Eibenstock, am 29. November 1873.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Landrod.

Sg.

### Freiwillige Subhastation.

Erbtheilungshalber sollen die zu dem Nachlaß des Deconom **Gustav Heinrich Werner** in Hundshübel gehörigen Immobilien:

- 1) Folium 31 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 29 des Brandcatasters für Hundshübel, wozu Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 22a des Flurbuchs und folgende Flurstücke: Nr. 22b, 23, 24, 348, 388, 389, 390, 391 des Flurbuchs für Hundshübel gehören,
- 2) Folium 161 desselben Grund- und Hypothekenbuchs, wozu Parzelle Nr. 702 desselben Flurbuchs gehört,
- 3) Folium 111 desselben Grund- und Hypothekenbuchs, wozu die Parzellen Nr. 192, 585, 586, 587 und der ideelle 3. Theil von Nr. 201 desselben Flurbuchs gehören, am

22. December 1873,

10 Uhr Vormittags

unter den im Subhastationstermin bekannt zu machenden Bedingungen im Nachlaßgrundstück Nr. 29 des Brandcatasters öffentlich zum Meistgebot ausgerufen werden.